



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

**Neuordnung der bildungs- und forschungspolitischen Zuständigkeiten
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Kurzstellungnahme
des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK)**
anlässlich der öffentlichen Sitzung des Bundestagsausschusses für Bildung,
Forschung und Technikfolgenabschätzung
am 20. Oktober 2003

Gegenstand der Anhörung:

Die „Neuordnung der bildungs- und forschungspolitischen Zuständigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland“ ist Thema der öffentlichen Anhörung am 20. Oktober 2003. Grundlage ist unter anderem ein gemeinsamer Antrag (BT-Drs. 15/935) der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, der sich „Für eine erfolgreiche Fortsetzung der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK)“ einsetzt.

Einleitung:

Der DIHK begrüßt die überfällige Debatte über die Anpassung des in der Vergangenheit bewährten Föderalismus an veränderte europäische und internationale Bedingungen. Deutschland braucht in Fragen der Beruflichen Bildung und der Hochschulen soviel Bundeseinheitlichkeit wie nötig, aber auch soviel dezentrale Länderzuständigkeit oder lokale Hochschulkompetenz wie möglich. Mit der Neuordnung der forschungspolitischen Zuständigkeiten werden die Weichen für die künftige technologische Leistungsfähigkeit Deutschlands gestellt. Forschung ist ebenso wie Bildung Grundlage für die Zukunft. Der DIHK fordert deshalb, die Neugestaltung mit Augenmaß zu führen.

I. Berufliche Bildung

Eine Verlagerung der rechtlichen Zuordnung der beruflichen Bildung von der Bundesebene hin zur Landesebene hätte zur Konsequenz, dass es bundesweit keine einheitlichen Berufsbilder mehr geben würde. Jedes Land könnte selbst entscheiden, wie die Ausbildung etwa eines Bankkaufmannes aussehen und seine Abschlussprüfung ausgestaltet sein würde. Es macht keinen Sinn, jeden Beruf sechzehn Mal unterschiedlich zu regeln. Eine bundeseinheitliche Vergleichbarkeit wäre damit nicht mehr möglich. Eine Koordinierung durch die KMK hat – wie die Erfahrung zeigt – bisher leider nicht funktioniert. Aus Sicht der Wirtschaft wäre es geradezu paradox, wenn die hinreichend anerkannte Qualität der Beruflichen Bildung von denen administriert werden würde, die erst durch die internationalen PISA-Studien auf Qualitätsmängel des deutschen Bildungssystems aufmerksam gemacht werden mussten.

Der DIHK erinnert an den gemeinsamen Erfolg aller Parteien bei der vereinigungsbedingten Novellierung des Grundgesetzes, als eine Übertragung der Beruflichen Bildung mit gutem Grund abgelehnt wurde. Die Bundeseinheitlichkeit der Aus- und Weiterbildung muss bewahrt werden, um eine bundeseinheitliche Qualität sicherzustellen, die Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern und die Transparenz und Qualität

der Zeugnisse bundesweit zu garantieren. Wir sollten diesen einzig stabilen Faktor in unserem Berufsbildungssystem nicht in Frage stellen.

Der DIHK rät daher dringend von einer Zuständigkeitsveränderung zu Lasten der Beruflichen Bildung ab. Da die Berufliche Bildung derzeit nur unter Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, d. h. unter das „Recht der Wirtschaft“ subsumiert wird, schlägt der DIHK zur Klarstellung eine eigene Zuständigkeitsverankerung, etwa als „außerschulische Berufliche Bildung“ in Art. 74 GG vor. Denkbar wäre zukünftig eine frühzeitigere Einbeziehung der Länder bei der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen, um die Vernetzung mit den Berufsschulen von Anfang an sicherzustellen. Die Frage, ob es Bedarf für einen Beruf gibt, ist weiter von den bisher zuständigen Organisationen zu klären.

Langfristig wäre zu überlegen, ob eine Bundeszuständigkeit für die Berufsschulen sinnvoll wäre. Dies wäre jedenfalls ein Beitrag zur Verbesserung der bundesweiten Koordinierung der Beruflichen Bildung. Kurzfristig muss an einheitlichen Bildungsstandards für die Berufsschule gearbeitet werden.

Im europäischen Kontext ist die Verlagerung der Kompetenz für die Beruflichen Bildung zu den Ländern kontraproduktiv; der DIHK fordert, dass die deutsche Bildungspolitik auch weiterhin auf Bundesministerebene mit entsprechender Kompetenzausstattung bei der Europäischen Gemeinschaft vertreten wird.

II. Hochschulbereich

Im Hochschulbereich erscheint eine Entflechtung von Bundes- und Länderkompetenzen sinnvoll. Das Hochschulrahmengesetz in seiner derzeitigen Ausgestaltung hält die Hochschulen zu sehr am Gängelband des Staates und verhindert eine stärkere Autonomisierung der Hochschulen, z. B. bei der Frage des Selbstauswahlrechtes der Hochschulen. Hier können ländereigene Regelungen den Wettbewerb um die besten Bewerber forcieren. Eine zentrale Vergabe von Studienplätzen ist nicht mit den Prinzipien von Wettbewerb und Exzellenzstreben vereinbar.

Notwendige bundeseinheitliche Vorgaben, z. B. in Bezug auf allgemeine Zugangsvoraussetzungen, sowie Qualität und Vergleichbarkeit von Abschlüssen sowie Definition von Standards in der wissenschaftlichen Lehre können auch durch Vereinbarungen der Wissenschaftsminister innerhalb der KMK erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung sollte den Ländern überlassen werden, bzw. den Hochschulen selbst. Länderübergreifende Evaluationsverfahren sollten die Qualitätssicherung der Lehre gewährleisten. Die KMK ist bereits dabei, für die Schulen ein solches System mit einem unabhängigen Evaluierungskonsortium einzurichten. Wenn es sich bewährt, sollte eine Übertragbarkeit auf die Hochschulevaluierung geprüft werden.

Auch für den **Hochschulbau** ist eine alleinige Länderkompetenz vorstellbar. Allerdings kann der Bund diese Aufgabe nicht ohne weitere Konsequenzen verlagern. Da eine solche Entscheidung gravierende Folgen für die Finanzhaushalte der Länder haben würde, müsste eine Neuordnung der Finanzströme zwischen Bund und Ländern grundsätzlich in die Überlegungen einbezogen werden.

Auch in der Ausbildungsförderung sind Landesregelungen denkbar. Allerdings steht zu befürchten, dass reine Landesländerregelungen getroffen werden, so dass die Mobilität der Studierenden eingeschränkt würde. Landesregelungen in der Ausbildungsförderung sollten daher eher ergänzend zum Angebot des Bundes in Erwähnung gezogen werden.

Ebenso sollte die Professorenbesoldung nicht vom Bund geregelt werden, sondern den Hochschulen überlassen werden, die diese aus ihren entsprechend ausgestatteten Globalhaushalten finanzieren.

Eine grundsätzliche Abstimmung zwischen Bund und Ländern über die Bildungsplanung ist auch weiterhin sinnvoll, insbesondere bei Entwicklungen von gesamtstaatlichem Interesse, wie in jüngster Zeit geschehen bei der Initiative des Bundes für mehr Ganztagsangebote an Schulen. Allerdings erscheint die Arbeit der Bund-Länder-Kommission (BLK) gerade in der Bildungsplanung wenig substantiell und eher ineffektiv, da die wesentlichen Absprachen für eine länderübergreifende Bildungspolitik in der KMK getroffen werden. Es stellt sich die Frage, ob die BLK mit ihrem derzeitigen Zuschnitt und Abstimmungsverfahren die geeignete Institution ist. Allerdings muss auch regelmäßig überprüft werden, ob die KMK ihrer Aufgabe, eine gemeinsame und vergleichbare Grundstruktur des Bildungswesens zu sichern, gerecht wird.

III. Forschung

Ziel der Föderalismusdebatte muss es sein, Bund und Ländern jeweils wieder mehr Handlungsspielraum zu verschaffen und der deutschen Forschung eine Grundlage zu gewähren, die sie benötigt, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

Seit dem Bestehen der Mischverwaltung und –finanzierung wird diese kritisiert und eine Entflechtung gefordert. Grundsätzlich ist die Entflechtung der bestehenden Zuständigkeiten wünschenswert. Im Interesse der zunehmenden Internationalisierung der Forschung ist aber zugleich eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und des Ausbaus des Forschungssystems notwendig.

Für die deutsche Wirtschaft stehen weniger einzelne Fragen der Entflechtung im Mittelpunkt des Interesses. Entscheidend ist für sie die Sicherung der technologi-

schen Leistungsfähigkeit Deutschlands. Deshalb muss gleichzeitig mit der Entflechtung der Zuständigkeiten mehr Wettbewerb in die deutsche Forschungslandschaft Einzug halten, um ihr Aufwind zu geben und sie auf dem internationalen Markt auch weiter konkurrenzfähig zu machen. Die Diskussion über die Neuordnung der forschungspolitischen Zuständigkeiten muss die Kriterien einer leistungsfähigen deutschen Forschungslandschaft im Auge haben, z. B.:

Immer komplexer werdende Materien, Interdisziplinarität und die Notwendigkeit optimaler Ressourcenallokation verlangen eine stärkere Vernetzung innerhalb der deutschen Forschungslandschaft. Die Neuordnung der Zuständigkeiten für einzelne Forschungseinrichtungen darf nicht zu einer noch stärkeren Abschottung führen, sondern muss diese mit der Zulassung von Eigenverantwortung und Wettbewerb überwinden helfen. Das Mittel der projekt- und programmorientierten Förderung ist eine Möglichkeit, exzellente Forschung durch Wettbewerb zu fördern. Der Wettbewerb um Fördermittel muss aber auch allen offen sein. Durch die Neuordnung der Zuständigkeiten und der damit verknüpften Finanzierung dürfen nicht noch mehr „closed shops“ entstehen, die von vornherein nur bestimmten Einrichtungen eine Teilnahme am Wettbewerb ermöglichen.

Schließlich darf mit der Änderung der Zuständigkeiten nicht eine zu starke Politisierung der Forschungsförderung in Form einer „zentralistischer Staatswirtschaft“ einhergehen. Auch hier müssen der Wettbewerb und eine stärkere Autonomie der Forschungseinrichtungen prioritär sein, um Inhalte und den finanziellen Umfang von Förderprogrammen im Dialog mit der Wirtschaft festlegen zu können. Nur durch mehr Wettbewerb und eine Einbeziehung der Interessen der Wirtschaft kann Deutschlands Forschungslandschaft effizienter und seine technologische Leistungsfähigkeit stärker werden.

Berlin, 20. Oktober 2003

Ihre Ansprechpartner im DIHK:

Bildung:

Bettina Wurster – Tel.: 030 – 20308 2502 – wurster.bettina@berlin.dihk.de

Hochschulbereich:

Breit Heintz – Tel.: 030 – 20308 2513 – heintz.berit@berlin.dihk.de

Forschung:

Dr. Gabriele Rose – Tel.: 030 – 20308 2216 – rose.gabriele@berlin.dihk.de